

## **Richtlinien über die Verleihung der EhrenEinwohnerschaft und der Vergabe des Ehrenamtspreises, sowie der Ehrung für hervorragende Leistungen der Gemeinde Neckartenzlingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende Richtlinien über die Verleihung der EhrenEinwohnerschaft und der Vergabe des Ehrenamtspreises, sowie der Ehrung für hervorragende Leistungen der Gemeinde Neckartenzlingen beschlossen:

### Inhalt

I.	Allgemeine Vorschriften.....	2
	§ 1 Grundsätzliches .....	2
	§ 2 Art der Ehrungen.....	2
II.	EhrenEinwohnerrecht.....	2
	§ 3 Voraussetzungen .....	2
	§ 4 Rechtsstellung.....	3
	§ 5 Verfahren .....	3
	§ 6 Aberkennung des EhrenEinwohnerrechtes.....	3
	§ 7 Tod des EhrenEinwohners .....	3
III.	Ehrenamtspreis .....	4
	§ 8 Grundsätzliches .....	4
	§ 9 Verfahren .....	4
IV.	Ehrung für herausragende Leistungen .....	5
	§ 10 Grundsätzliches.....	5
	§ 11 Verfahren .....	5
	§ 12 Kriterien für die Ehrung .....	6
	§ 13 Allgemeines.....	6
	§ 14 Inkrafttreten.....	6

## I. Allgemeine Vorschriften

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Grundsätzliches

(1) Die Gemeinde Neckartenzlingen kann im Rahmen dieser Richtlinien verdienstvolle Einwohner, sowie Einwohner für besondere Leistungen ehren. Mit der Auszeichnung sollen außergewöhnliche Einsatzbereitschaft, besonderes Engagement und uneigennütziges Wirken für das Gemeinwesen, sowie besondere sportliche Erfolge gewürdigt werden.

(2) Eine besondere Auszeichnung können Einwohner der Gemeinde Neckartenzlingen und andere Persönlichkeiten erfahren, die sich in herausragendem und außergewöhnlichem Maße für die Gemeinde Neckartenzlingen verdient gemacht haben.

(3) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich genannt, ergeben sich durch die Ehrungen keine Rechte oder Pflichten.

### § 2 Art der Ehrungen

Ehrungen im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Verleihungen:

1. Ehrenbürgerrecht
2. Ehrenamtspreis
3. Ehrung für hervorragende Leistungen

## II. Ehrenbürgerrecht

### § 3 Voraussetzungen

(1) Die Gemeinde Neckartenzlingen kann als höchste Auszeichnung das Ehrenbürgerrecht vergeben. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von besonderem Rang und kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht.

(2) Zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Neckartenzlingen über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss sich um langjährige, gemeinwichtige Leistungen, im wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben der Gemeinde handeln, die zum Wohle der Gemeinde und deren Einwohner erbracht wurden und die den außergewöhnlichen Anlass der Ehrung rechtfertigen.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden, natürlichen Personen verliehen werden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist nicht an das Bürgerrecht der Gemeinde gebunden.
- (5) Die Vorschriften des § 22 Gemeindeordnung gelten entsprechend.

#### § 4 Rechtsstellung

- (1) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die Vergabe eines Ehrenpreises „Ehrenbürger der Gemeinde Neckartenzlingen“ verbunden. Der Geehrte erwirbt die Befugnis, die Bezeichnung Ehrenbürger der Gemeinde Neckartenzlingen zu führen. Er soll zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar.
- (3) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

#### § 5 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister in feierlichem Rahmen in einer öffentlichen Sitzung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung. Dem zu Ehrenden wird hierüber eine Ehrenbürgerurkunde ausgehändigt, die vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Neckartenzlingen versehen ist.

#### § 6 Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates aberkannt werden. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem Ernannnten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter im Sinne des § 45 Strafgesetzbuch aberkannt wird.

#### § 7 Tod des Ehrenbürgers

- (1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt automatisch mit dem Tod des Ehrenbürgers.

(2) Im Falle des Todes eines Geehrten ist seitens der Gemeindeverwaltung ein Nachruf zu veröffentlichen.

(3) Alles Weitere rund um die Grabstätte wird separat per Gemeinderatsbeschluss beschlossen.

### III. Ehrenamtspreis

#### § 8 Grundsätzliches

(1) Die Gemeinde Neckartenzlingen kann Einwohnern, die sich in großem Maße um das Wohl der Gemeinde durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben, als Dank und Anerkennung den Ehrenamtspreis der Gemeinde Neckartenzlingen verleihen.

(2) Es muss sich um eine langjährige, verdienstvolle Tätigkeit im Ehrenamt handeln. Diese liegt vor allem dann vor, wenn sich eine Person über mehrere Jahre hinweg in Vereinen oder Organisationen für das Gemeinwohl der Gemeinde und deren Einwohner, sowie in den Bereichen Kultur, Jugend- und Seniorenarbeit, Soziales oder Kirche, oder aus dem Bereich Umwelt- und Naturschutz in einem das übliche Maß weit übersteigenden Verhältnis, mit außergewöhnlicher Einsatzbereitschaft und uneigennützigem Wirken ehrenamtlich engagiert hat. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft in einer der genannten Institutionen ist hierfür nicht ausreichend.

(3) Brauchtums- und Geschichtspflege stehen dem Bereich Kultur gleich.

(4) Tätigkeiten in verschiedenen Vereinen stehen der Verleihung des Ehrenamtspreises nicht entgegen.

(5) Der Ehrenamtspreis kann jährlich in der Regel an maximal 2 Personen vergeben werden, die ihre Tätigkeit in der Freizeit ausüben. Eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 20 Jahren ist in der Regel erforderlich.

(6) Der Ehrenamtspreis kann nur an lebende, natürliche Personen und pro Person nur einmal verliehen werden.

#### § 9 Verfahren

(1) Vorschläge für zu ehrende Personen können durch Jedermann über den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderates, die Vereine und Organisationen bei der Gemeindeverwaltung eingebracht werden. Die Vorschlagsfrist wird über das Mitteilungsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie sind ausführlich zu begründen und müssen Angaben über die zu ehrende Person, sowie eine genaue Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit enthalten.

(3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung des Ehrenamtspreises in feierlicher Form durch den Bürgermeister der Gemeinde Neckartenzlingen

## IV. Ehrung für herausragende Leistungen

### § 10 Grundsätzliches

(1) Die Gemeinde Neckartenzlingen ehrt jährlich erfolgreiche Einwohner für herausragende Leistungen. Diese Leistungen können auf sportlichem, kulturellem, wissenschaftlichem oder sonstigem Gebiet erbracht werden.

(2) Geehrt werden auch Einwohner, die außerhalb von Neckartenzlingen wohnen, aber Mitglied eines Neckartenzlinger Vereins oder einer Organisation sind und für diesen den Erfolg erreicht haben.

(3) Einwohner mit Hauptwohnsitz in Neckartenzlingen, die für einen auswärtigen Verein oder Organisation starten, können nur für erreichte Erfolge in Einzeldisziplinen, nicht in Mannschaftswettbewerben geehrt werden, es sei denn der Erfolg wurde in einer Mannschaft auf Bundesebene oder als Mitglied der jeweiligen Nationalmannschaft erzielt.

(4) Diese Richtlinien sind inklusiv und gelten auch für den Behindertensport.

(5) Die Gemeinde behält sich Ehrungen aufgrund besonderer Verdienste im Einzelfall vor.

### § 11 Verfahren

(1) Einzelpersonen und Mannschaften, die während des Jahres bedeutende Erfolge erzielt haben, werden einmal jährlich in würdevollem Rahmen ausgezeichnet.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Ehrung haben:

- die Neckartenzlinger Vereine und Organisationen
- der Gemeinderat
- der Einwohnermeister
- der Württembergische Landessportbund und Deutsche Fachverband oder die entsprechenden Fachverbände
- Einwohner der Gemeinde Neckartenzlingen

(3) Der Kreis der zu Ehrenden wird vom Bürgermeister festgelegt. Dabei teilen die Vereine und Organisationen dem Bürgermeister mit, welche Einzelpersonen bzw. Mannschaften sich durch sportliche, kulturelle, wissenschaftliche oder auf einem sonstigen Gebiet Erfolge in dem jeweiligen Jahr besonders hervorgehoben haben. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung über die bevorstehende Ehrung im Amtsblatt der Gemeinde Neckartenzlingen.

(4) Die Vorschläge sind schriftlich unter Vorlage eines Nachweises der erbrachten Leistung (z.B. Kopie der Urkunde oder eines Zeitungsartikels) einzureichen. Die Gemeinde ruft zum Jahresende im Gemeindeblatt dazu auf, entsprechende Ehrungsvorschläge bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

## § 12 Kriterien für die Ehrung

(1) Für die sportlichen Ehrungen gelten folgende Kriterien:

a)	Kreis- / Bezirksmeisterschaften:	Kreis-/Bezirksmeister
b)	Württembergische Meisterschaften:	1. – 3. Platz
c)	Baden-Württembergische Meisterschaften:	1. – 5. Platz
d)	Süddeutsche Meisterschaften:	1. – 10. Platz
e)	Deutsche Meisterschaften:	Teilnahme
f)	Internationale Wettkämpfe, Europa- und Weltmeisterschaften	Teilnahme

(2) Bei kulturellen, wissenschaftlichen oder sonstigen Erfolgen ist mindestens ein dritter Platz auf Landesebene zu erzielen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 13 Allgemeines

(1) Eine rückwirkende Ehrung aufgrund dieser Richtlinien ist ausgeschlossen. Frühere Ehrungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

(2) Auf eine Ehrung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### § 14 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinien treten am 01.06.2024 in Kraft.

Neckartenzlingen, den 24.05.2024

Gez.  
Melanie Braun  
Bürgermeisterin